

Zürich, 3. September 2012

KR-Nr. 236/2012

**MOTION** von der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit

betreffend Stärkung der Aufsichtskommissionen in Bezug auf die Oberaufsichtstätigkeiten des Zürcher Kantonsrates

---

Mit Kommissionsbeschluss vom 30. August 2012 beantragt die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) dem Kantonsrat mittels Motion nach § 49 e des Kantonsratsgesetzes folgende Gesetzesänderungen vorzunehmen:

**Kantonsratsgesetz KRG § 34e Abs. 2 lautet neu wie folgt:**

Im Streitfall aufgrund gewichtiger schutzwürdiger privater Interessen, welche begründet dargelegt werden müssen, oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren entscheidet das Präsidium des Kantonsrates über die Aktenherausgabe abschliessend. Anstelle der Herausgabe von spezifischen Akten kann das Präsidium des Kantonsrates das beaufsichtigte Organ auch anweisen, der Aufsichtskommission einen besonderen Bericht zu erstatten.

**Gesetz über die Informationen und den Datenschutz IDG § 23 neuer Abs. 4**

Für die Bekanntgabe von Informationen an die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates als Organ der Oberaufsicht gelten die dazu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes.

Im Namen der Aufsichtskommission  
Bildung und Gesundheit

Der Präsident:

Hans-Peter Portmann

Die Sekretärin:

Karin Tschumi

Begründung:

Gemäss KRG § 34c kann gegenüber einer Aufsichtskommission das Amtsgeheimnis nicht geltend gemacht werden und die Aufsichtskommission ist befugt, die Herausgabe aller mit der Beurteilung des zu beurteilenden Geschäftsvorganges in Zusammenhang stehenden Akten zu erwirken. Die heutige Formulierung im KRG § 34e betreffend «schutzwürdiger privater Interessen» kann im Einzelfall dieser aufsichtsrechtlicher Befugnis ungerechtfertigt widersprechen.

Im IDG § 23 Abs. 2 lit. c wird zugunsten von Aufsichtsmassnahmen eine Einschränkung der Aktenherausgabe im Einzelfall zugelassen. Da es sich bei Aufsichtsmassnahmen sowohl um solche des Regierungsrates als direkte Aufsichtsinstanz als auch um Aufsichtsmassnahmen von kantonsrätlichen Aufsichtskommissionen als ausführenden Gremien der Oberaufsicht handeln kann, besteht hier in Bezug auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung über die Beaufsichtigung des Regierungsrates durch den Kantonsrat eine gesetzliche Unstimmigkeit in Bezug auf das Kantonsratsgesetz. Der Kantonsrat muss generell von der Erfassung durch diesen Paragraphen ausgeschlossen werden.

236/2012

Einzelne Praxisfälle haben gezeigt, dass die Arbeit der Oberaufsicht durch diese Sonderbestimmungen behindert werden kann. Als Beispiel dazu ist Artikel 6 im Bericht, datiert vom 9. Juli 2012, zur Untersuchung der Schnittstellen Forschung und Lehre und zu den Abklärungen zur Aufsichtseingabe «wissenschaftliches Fehlverhalten Universität Zürich und Universitätsspital Zürich» nachzulesen. Es ist nicht einsichtig, warum ein bestimmter Kreis von Verwaltungsmitarbeitenden, Anstaltsmitarbeitenden, Drittbeauftragten und der Regierungsrat über aufsichtsrechtlich relevante Fälle Aktenkenntnisse haben, während den Aufsichtskommissionen mit der gleichen Amtsgeheimnis-Regelung für ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben der Überprüfung von relevanten Vorkommnissen in Regierung, Verwaltung und selbstständigen Anstalten solch entscheidende Kenntnisse verwehrt werden können. Die Befürchtung der Schädigung von privaten oder staatlichen Interessen durch die Kenntnisnahme sensibler Informationen und Daten innerhalb der kantonsrätlichen Aufsichtsgremien ist unzulässig. Strafrechtlich sind die Mitglieder der kantonsrätlichen Aufsichtskommissionen den Mitgliedern des Regierungsrates und weiteren Geheimnisträgern von Verwaltung und vertraglich dazu verpflichteten Drittparteien gleichgesetzt. Davon auszugehen, dass Kantonsratsmitglieder ein weniger hehres Verhalten zum Schutze der Staatsinteressen zutage legen würden als andere gewählte Behördenmitglieder, wäre eine respektlose Unterstellung. Der Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt es. Eine starke Oberaufsicht kann präventiv einen wertvollen Beitrag in den Staatstätigkeiten leisten und ist im Interesse von Bürgerin und Bürger. Die Herausgabe von «geheimen» Akten an die parlamentarischen Aufsichtsgremien wird auf Bundesebene in einer ähnlichen Form gehandhabt wie in dieser Kommissionen vorgeschlagen. Ob im Kanton Zürich das Kantonsratspräsidium zur abschliessenden Beurteilung der Aktenherausgabe das geeignete Gremium ist oder ob dazu der Geschäftsleitung des Kantonsrates oder einem Ausschuss der Geschäftsleitung des Kantonsrates eine höhere Legitimation zukommen würde, kann diskutiert werden.